

## **Gewerbeförderung – Richtlinien (Gültig ab 28.07.2020)**

### **Gewerbeförderung – Richtlinien**

#### **1) Lehrlingsförderung:**

- \* Hollensteiner Betriebe die Lehrlinge einstellen, erhalten pro Lehrplatz einen Betrag von
  - € 220,-- für das erste Lehrjahr,
  - € 150,-- für das zweite Lehrjahr

Das Ansuchen ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des ersten Lehrjahres bei der Gemeinde einzureichen!

Eine Auszahlung erfolgt jeweils nach Abschluss des jeweiligen Lehrjahres.

#### **2.) Förderung von Betriebsneugründungen**

- \* Rückerstattung der entrichteten Kommunalsteuer
  - für das erste Jahr 100%,
  - für das zweite Jahr 80 %
  - für das dritte Jahr 60 %
  - für das vierte Jahr 40 %
  - für das fünfte Jahr 20 %
- \* 100% Rückerstattung der Aufschließungskosten

Punkt 2. Förderung von Betriebsneugründungen gilt nicht für interkommunale Betriebsgebiete.

#### **3.) Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze:**

(Möglich ab dem 6. Jahr nach Betriebsgründung)

##### \* Höhe und Art der Förderung:

Erhöht sich die erklärte Kommunalsteuer eines Jahres um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr, wird ein Nachlass von 33% auf die erhöhte Kommunalsteuer gewährt.

Bei Steigerung um 20% oder mehr beträgt der Nachlass 50% von der Erhöhung.

Der Förderbetrag wird auf 2 Dezimalstellen gerundet. Förderungsbeträge unter € 10,-- gelangen nicht zur Auszahlung.

Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0,-- erklärt, entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch der Anspruch auf den höchsten Förderungssatz von 50%.

Eine Förderung von Betriebsneugründungen gemäß Punkt 2) schließt eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Punkt 3 aus, Beantragung

ist erst für das 6. Jahr nach Neugründung möglich.

Punkt 3.) Förderung von Betriebsneugründungen gilt nicht für interkommunale Betriebsgebiete.

#### **4.) Zinsenzuschuss für Investitionen von Hollensteiner Unternehmen:**

a) Zinsenzuschuss für fremd finanzierte Investitionen, wie bestehend mit folgenden Änderungen:

\* Höhe Zinsenzuschuss: 2/3 der SMR-Bund, abgerundet auf das nächste volle 1/8 %. (dzt.:  $2,875\%:3 \times 2 = 1,917\%$ , abgerundet = 1,875%)

\* Förderhöhe: Zinsenzuschuss für Kredit von bis zu € 50.000,--. > Vorrangig ist um Bundes- und Landesförderungen anzusuchen <

\* Jährlicher Zuschuss darf nicht die Höhe der tatsächlich in Hollenstein bezahlten Kommunalsteuer übersteigen.

\* Beantragung: VOR Investitionsbeginn mit Kostenvoranschlägen, Projektdarstellung, Kreditpromesse einer heimischen Bank, Tilgungsplan, etc.

\* Es dürfen keine Abgaberrückstände gegenüber der Gemeinde bestehen, im Laufe der Förderzeit auftretende Rückstände dürfen von der Gemeinde mit dem Zinsenzuschuss gegenverrechnet werden.

\* Förderbar sind ausschließlich betriebliche Investitionen für heimische Unternehmen und Betriebsneugründungen in Hollenstein, bei Kfz ausschließlich betrieblich genutzte Fahrzeuge.

\* Ausgenommen sind Vorhaben, für die eine Förderung im Rahmen der Wohnbauförderung und Althausanierung möglich ist sowie der Kauf von Grundstücken, Umschuldungen, Kontokorrentrahmen und Lagerfinanzierungen o.ä.

b) „Verlorener Zuschuss“ für eigen finanzierte Investitionen, wie unter a) angeführt bis Nettokosten von max. € 50.000,--:

\* 4 % Zuschuss (=max. € 2.000,--) als Rückerstattung der Kommunalsteuer im Folgejahr, falls Steuer geringer als Maximalbetrag von € 2.000,-- Aufteilung auf zwei Folgejahre.

Eine Förderung nach Punkt 4 kann erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren wiederum beantragt werden.

- Gewährung der Gewerbeförderung – Beschluss soll im Gemeinderat gefasst werden

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vom 28. Juli 2020 unter Tagesordnungspunkt 13 einstimmig beschlossen.

Die Bürgermeisterin

  
Manuela Zebenholzer

